

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 81/2021
ausgegeben am: 29.10.2021

Sitzung des Partnerschaftsausschusses

Die Mitglieder des Partnerschaftsausschusses treten am

**Mittwoch, dem 03.11.2021, 13:30 Uhr,
Rathaus, Stadtratssaal (1. OG)**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Die Sitzung wird als Videokonferenz durchgeführt. Der Link dazu wird rechtzeitig vor der Sitzung per E-Mail zugesandt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Bilanz der Partnerschaftsbegegnungen des Jahres 2021
 - Antwerpen (Belgien)
 - Dessau-Roßlau (Sachsen-Anhalt)
 - Gaziantep (Türkei)
 - Havering (Großbritannien)
 - Lorient (Frankreich)
 - Pasadena (USA)
 - Sumgait (Aserbaidshan)
 - Ruanda (Afrika)
 - Patenschaften
 - Schulen
2. Patenschaft der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit dem Sanitätsregiment 2 in Rennerod
3. Neue Partnerschaftsanfragen an die Stadtverwaltung
 - a) Indien
 - b) Russische Föderation
4. Externe Anfragen zur Sumgait-Allee
5. Verschiedenes
 - a) Feierstunde Verleihung der Partnerschaftsmedaille 2021
 - b) Sitzungstermine Partnerschaftsausschuss 2022

c) Städtenetz Südkaukasus - Netzwerkkonferenz 2022

Bei öffentlichen Sitzungen, die als Hybrid- oder Videokonferenzsitzungen stattfinden, weisen wir darauf hin, dass die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, die Übertragung der Sitzungen in den angegebenen Räumlichkeiten zu verfolgen.

Ludwigshafen am Rhein, 29.10.2021

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Sitzung des Sportausschusses

Die Mitglieder des Sportausschusses treten am

**Mittwoch, 3. November 2021, 15 Uhr,
Südwest-Stadion,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

1. Beratung des Haushaltsplanentwurfes für 2022
2. Hallenbad Süd - Sachstandsbericht der Fenster- und Fassadensanierung/Bundesprogramm im Rahmen einer Ortsbegehung -
3. Bewirtschaftungsvertrag für das Kiosk im Freibad Willersinn

Hinweis:

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen nur begrenzte Kapazitäten für die Öffentlichkeit zur Verfügung. Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.

Ludwigshafen am Rhein, 27.10.2021

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses und des Stadtentwicklungsbeirates

Die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses und des Stadtentwicklungsbeirates treten zu einer öffentlichen (Hybrid-) Sitzung am

**Montag, 8. November 2021, 15:00 Uhr,
ins Rathaus, Stadtratssaal**

zusammen.

Hinweis:

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen nur begrenzte Kapazitäten für die Öffentlichkeit zur Verfügung. Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Information der Oberbürgermeisterin zu aktuellen Projekten und Verfahren
2. Monitoring zum geförderten Wohnungsbau innerhalb des "Kursbuches Wohnen 2021"
Vorstellung durch 1-16
3. Bericht über das Verfahren und die ersten Zwischenergebnisse der
Wohnraumbedarfsuntersuchung Vorstellung durch Frau Prof. Bareis, Herrn Tachkov und
Herrn Sichau, Hochschule Ludwigshafen
4. Bericht über die Inhalte und die ersten Schritte der Innenstadtimpulse Vorstellung durch Herrn
Keimes, Geschäftsführer LUKOM

Ludwigshafen am Rhein, 27.10.2021

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung
(Abfallgebührenordnung) in der Fassung vom 05.09.2011

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 35 Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch §§ 9 und 18 sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469), am 25.10.2021 folgende Neufassung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

1. § 4 Absatz 1 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 beträgt je Kalenderjahr (orientiert am Restabfallbehälter):

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l Restabfall	98,77
80 l Bioabfall	- / -
120 l Restabfall	123,46
120 l Bioabfall	- / -
240 l Restabfall	148,15
240 l Bioabfall	- / -
770 l Restabfall	308,65
1.100 l Restabfall	370,38
4.000 l Restabfall	617,30
6.000 l Restabfall	679,03

2. § 4 Absatz 2 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Die Leerungsgebühr beträgt für Restabfall und Bioabfall

Behälterart	Pro Leerung in €
80 l Restabfall	3,24
80 l Bioabfall	1,88
120 l Restabfall	4,86
120 l Bioabfall	2,82
240 l Restabfall	9,72
240 l Bioabfall	5,64

770 l Restabfall	31,18
1.100 l Restabfall	44,55
4.000 l Restabfall	162,00
6.000 l Restabfall	243,00

3. § 4 Absatz 3 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Für den Vollservice erfolgt ein Zuschlag für jeden genutzten Behälter. Dieser beträgt in Stadtteilen mit wöchentlicher Entleerungstour:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l	44,96
120 l	44,96
240 l	44,96
770 l	187,43
1.100 l	187,43
4.000 l	312,40
6.000 l	312,40

Bei Leerungstour alle 2 Wochen:

Behälterart	Gebühren jährlich in €	Gebühren jährlich in € für Biogefäße
80 l	22,48	27,68
120 l	22,48	27,68
240 l	22,48	27,68
770 l	93,71	
1.100 l	93,71	
4.000 l	156,20	
6.000 l	156,20	

Bei zwei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	89,93
770 l	374,68
1.100 l	374,68
4.000 l	624,79
6.000 l	624,79

Bei drei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	134,89
770 l	562,29
1.100 l	562,29
4.000 l	937,16
6.000 l	937,16

4. § 4 Absatz 6 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Zusatzgebühren wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für die Nutzung von Behälterschlossern bei Behältern von 80 l bis 240 l Fassungsvermögen beträgt je Behälter und Monat 0,60 EUR

für Behälter von 770 l bis 1.100 l beträgt sie je Behälter und Monat 6,60 EUR

In § 6 Absatz 1 AGO werden ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebühren wie folgt neu gefasst:

Für die nachfolgenden Leistungen entstehen Gebühren pro Fall wie folgt:

Erwerb eines Restabfallsackes pro Stück (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 AWS) 3,80 EUR

Anfahrt für eine zusätzliche Leerung (außerhalb festgelegter

Termine bei Voll- und Teilservice - s. jeweils gültigen stadtteilbezogenen

Abfall- und Wertstoffkalender; zuzüglich zur Gebühr gem. § 4 Abs. 27,00 EUR

Sonderreinigung von Abfallbehältern bis 240 Liter 38,50 EUR

Sonderreinigung von 770 l- und 1,1-m³-Abfallgroßraumbehältern 66,20 EUR

Beseitigung nicht genehmigter Abfallablagerungen

a) für die ersten angefangenen 0,25 m³ 87,70 EUR

b) für jede weiteren angefangenen 0,25 m³ 43,90 EUR

§ 3

In § 8 AGO werden ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebühren wie folgt neu gefasst:

Erwerb eines Zusatzrestabfallsackes mit der Aufschrift "Entsorgungsbetrieb, WBL, Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)"

pro Stück 3,80 EU

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 27.10.2021

Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Krematorium, Entgeltordnung

Entgeltordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Benutzung des Krematoriums auf dem Hauptfriedhof

- I. Für die Benutzung des Krematoriums werden Entgelte in Höhe der entstandenen Selbstkosten gemäß der aktuellen Entgeltliste erhoben.
- II. Der Entgeltanspruch entsteht mit der Beauftragung der Leistung und Bestätigung durch den Leiter des Krematoriums oder dessen Beauftragten. In Fällen in denen kein Auftrag vorliegt, Leistungen aber auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entsteht der Entgeltanspruch mit Erbringung der Leistung. Das Entgelt ist innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen fällig.
- III. Kostenschuldner ist der Auftraggeber oder der für die Erfüllung der aufgrund des Bestattungsgesetzes (BestG) bestehenden Verpflichtungen Verantwortliche (§ 9 BestG).
- IV. Bei Rücknahme des Auftrages durch den Auftraggeber, dessen Beauftragten oder fehlender Zustimmung zur Einäscherung nach BestG § 8 Abs. 5, sind die bereits erbrachten Teilleistungen zu vergüten.
- V. Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung vom 04.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 75 vom 04.12.2019

Entgeltliste für Leistungen des Krematoriums

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Einäscherung | |
| 1.1 | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 278,00 EUR |
| 1.2 | Kinder bis zu 6 Jahre sowie Früh- und Totgeburten | 139,00 EUR |
| 1.3 | Gebeine | 139,00 EUR |
| 2. | Urnenversand | |
| 2.1 | im Inland | 80,00 EUR |
| 3. | Aschekapsel | 16,50 EUR |

4. Besondere und sonstige Leistungen, die nicht als eigenes Entgelt aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Entgeltliste vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz von 59,66 EUR.
5. Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 14 Tagen
nach der Einäscherung:
pro Tag 3,00 EUR

Die genannten Preise sind Nettoentgelte zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

Für die Aufbewahrung von Verstorbenen bis zu ihrer Einäscherung gilt die Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein in ihrer aktuellen Fassung.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Entgeltsatzung) vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2017

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2021 folgende Satzung:

§ 1

In § 20 Abs. 1 wird "1,45 EUR/m³" durch "1,40 EUR/m³" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 27.10.2021

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Steinruck
Oberbürgermeisterin

Satzung für Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Auf der Grundlage des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung - erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2021 folgende Satzung:

§ 1 Fördervoraussetzungen

1. Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.
2. Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können gemäß § 16 KiTaG in Kindertagespflege vermittelt werden.
3. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben gemäß § 15 KiTaG bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
4. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann gemäß § 15 KiTaG das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
5. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann gemäß § 17 KiTaG ein Schulkind in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 2 Erlaubnis zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

1. Die Kindertagespflegepersonen bedürfen einer Pflegeerlaubnis, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß § 43 SGB VIII vorliegen und die Person gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung geeignet ist. Eine Pflegeerlaubnis bedarf es nicht, wenn die Betreuungszeit von Tagespflegekindern weniger als 15 Wochenstunden beträgt.
2. Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 43 Abs. 2 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Diese sind durch einen Qualifizierungskurs
 - bis 2018 nach dem Deutschen Curriculum mit Zertifikat
 - ab 2019 nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB) mit einem Zertifikat nachzuweisen.

Wenn eine pädagogische Ausbildung gemäß der „Fachkräftevereinbarung für Tagesstätten für Kinder in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung vom 01.07.2021“ vorhanden ist und in diesem Bereich Berufserfahrung vorliegt, kann die Ausbildung teilweise anerkannt und die Stunden nach dem QHB reduziert werden. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der Stadt Ludwigshafen.

Die Stadt Ludwigshafen prüft die Eignung der Kindertagespflegeperson. Die Voraussetzungen für eine Eignung beinhalten unter anderem:

- Vorliegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses der Kindertagespflegeperson sowie aller erwachsener Personen im Haushalt ohne Eintragungen
 - Ärztliches Attest der Kindertagespflegeperson
 - kindgerechte Räumlichkeiten gemäß dem jeweils aktuellen Kriterienkatalog für Hausbesuche der Stadt Ludwigshafen, d.h. unter anderem die Einhaltung der Auflagen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Lebensmittelüberwachung der Stadt Ludwigshafen, sowie des Brandschutzes
 - Eignung gemäß den Kriterien des Deutschen Jugendinstituts sowie des Bundesministeriums für Familie, Frauen Senioren und Jugend zur Eignung von Tagespflegepersonen vom Oktober 2009
 - Deutschkenntnisse mit mindestens Sprachstandard B2
 - Erste-Hilfe-Kurs am Kind
 - Masernimpfschutz gemäß des Masernschutzgesetzes.
3. In einer Kindertagespflegestelle dürfen gemäß § 43 SGB VIII maximal bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreut werden.
 4. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 KiTaG ist ein Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten außer in einer Tageseinrichtung mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zulässig (Großtagespflege). Sie bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.
 5. Wird die Kindertagespflegeperson im Rahmen eines Angestellten- oder Beschäftigungsverhältnisses bei einem/einer Arbeitgeber*in/Anstellungsträger*in ausgeübt (Festanstellung bei privaten Betrieben oder Unternehmen oder Eltern/Erziehungsberechtigten), tritt die Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII an den/die Arbeitgeber*in/Anstellungsträger ab. Zur Regelung weiterer Einzelheiten schließt die Stadt Ludwigshafen eine Vereinbarung mit dem/der Arbeitgeber*in bzw. Anstellungsträger ab.
 6. Der Kinderschutzbund Ludwigshafen e.V., hier Büro Flexible Kinderbetreuung (BfK) vermittelt und betreut gemäß der Vereinbarung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß dem SGB VIII mit der Stadt Ludwigshafen Kindertagespflegepersonen.
 7. In Zusammenarbeit mit anderen Institutionen organisiert und finanziert die Stadt Ludwigshafen Qualifizierungskurse nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch für Kindertagespflege (QHB). Bei Teilnahme an diesen Kursen verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson für die Dauer von drei Jahren der Stadt Ludwigshafen die Hälfte der in der Pflegeerlaubnis erteilten Plätze zur Verfügung zu stellen. Bei Zuwiderhandlung sind die vollen Kosten - anteilig pro Teilnehmer*in des absolvierten Qualifizierungskurses - an die Stadt Ludwigshafen zurück zu zahlen.
 8. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet an mindestens zwei Weiterbildungen pro Kalenderjahr mit kindertagespflegespezifischen Themen teilzunehmen. Zur Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, besondere Weiterbildungen zu absolvieren.

§ 3 Betreuungszeiten

1. Betreuungszeiten an den Wochentagen Montag bis Freitag jeweils zwischen 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr gelten als Regelbetreuungszeiten.

Betreuungszeiten an den Wochentagen Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr und 7:00 Uhr, zwischen 17:00 Uhr und 21:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr gelten als Randzeiten.

Eine Betreuung über Nacht erfolgt zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr.

2. Sofern kein anderer Bedarf nachgewiesen wird, wird die laufende Geldleistung gemäß § 4 dieser Satzung für den Betreuungsumfang
 - a) für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres bis zu maximal 20 Betreuungsstunden,
 - b) für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu maximal 35 Betreuungsstunden pro Woche innerhalb der Regelbetreuungszeit gewährt.
3. Die Eingewöhnungszeit für Kinder unter 6 Jahren dauert in der Regel bis zu 2 Wochen. Für Schulkinder entfällt die Eingewöhnungszeit.

§ 4 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

1. Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung:

- eine angemessene Erstattung des Sachaufwandes (wie z.B. Verbrauchskosten und Spielzeug)
- einen Anerkennungsbeitrag für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (Förderungsleistung)
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

In der laufenden Geldleistung nicht enthalten sind die Verpflegungskosten sowie evtl. notwendige Hygieneartikel. Diese Aufwendungen sind unmittelbar zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson abzurechnen.

Die Höhe der laufenden Geldleistung sind der Anlage 1 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

Bei durch Fachstellen festgestelltem erhöhten Förderbedarf eines Kindes kann die Förderungsleistung erhöht werden.

2. Die Gewährung der laufenden Geldleistung, hier Sachaufwand und Förderungsleistung, wird pro Stunde berechnet und erfolgt nach Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 24 SGB VIII, nach den festgelegten Betreuungsstunden in der vorgelegten Vereinbarung und schriftlicher Mitteilung des Betreuungsverhältnisses.

Es wird eine monatliche durchschnittliche Betreuungszeit ermittelt.

Können die durchschnittlichen Betreuungszeiten nicht festgelegt werden, so sind sie monatlich schriftlich mit Unterschrift der Kindertagespflegeperson und der Eltern/Erziehungsberechtigten einzureichen.

Für die Betreuung über Nacht gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung sowie für die Eingewöhnungszeit gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird eine Pauschale gewährt.

3. Die Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen erfolgt
 1. für aktuell betreute Kinder bis 31.03.2022 im Voraus zum 01. eines Monats. Eine schrittweise Umstellung der Zahlung von im Voraus am ersten des Monats auf nachträglich am Ende des Monats wird wie folgt vorgenommen:
 - a) die laufende Geldleistung für vorgelegte Änderungen bestehender Vereinbarungen und schriftliche Mitteilungen der Betreuungsverhältnisse wird ab 01.11.2021 mit Eintreten der Änderung am Ende eines Monats ausgezahlt,
 - b) bei Weiterbewilligung der Zahlung der laufenden Geldleistung ab 01.11.2021 erfolgt die Auszahlung am Ende eines Monats,
 - c) die laufende Geldleistung für vorgelegte Vereinbarungen und schriftliche Mitteilungen der Betreuungsverhältnisse, welche ab 01.11.2021 neu beginnen, wird am Ende eines Monats ausgezahlt.
 2. Ab dem 01.04.2022 erfolgt die Auszahlung grundsätzlich nachträglich am Ende eines Monats.

4. Alle Änderungen, die für das Betreuungsverhältnis während des Berechnungszeitraumes maßgebend sind, - insbesondere Beendigungen und Stundenreduzierungen/-erhöhungen sowie Abwesenheiten des Tagespflegekindes - sind der Stadt Ludwigshafen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich/per E-Mail mitzuteilen.

§ 5 Zahlung der laufenden Geldleistung (Sachaufwand und Förderungsleistung) bei Abwesenheiten

1. Die laufende Geldleistung wird der Kindertagespflegeperson für die Dauer des Erholungsurlaubes von insgesamt 6 Wochen im Kalenderjahr weiter gewährt.

Die Kindertagespflegeperson hat die geplanten Urlaubszeiten der Stadt Ludwigshafen mindestens 4 Wochen vor Antritt schriftlich mitzuteilen.
Wird eine Vertretungskraft in Anspruch genommen, so werden die tatsächlichen Betreuungsstunden während der Dauer der Vertretung mit der laufenden Geldleistung vergütet.

2. Die laufende Geldleistung wird bei Krankheit der Kindertagespflegeperson von bis zu 2 Wochen im Kalenderjahr weiter gewährt.

Die Kindertagespflegeperson hat die Stadt Ludwigshafen ab dem 1. Krankheitstag zu unterrichten und ab dem 3. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen.

Wird eine Vertretungskraft in Anspruch genommen, so werden die tatsächlichen Betreuungsstunden während der Dauer der Vertretung mit der laufenden Geldleistung vergütet.

3. Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu 8 Wochen pro Kalenderjahr gewährt.

In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei nachgewiesenen chronischen Erkrankungen oder Kuraufenthalt eines Tagespflegekinde, kann die laufende Geldleistung über 8 Wochen hinaus gewährt werden.

4. Die Anzahl der Abwesenheitstage gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung errechnet sich nach den wöchentlichen Betreuungstagen.
5. Muss die Kindertagespflegestelle aufgrund meldepflichtiger Krankheiten gemäß § 6 Infektionsschutzgesetz geschlossen werden, wird die laufende Geldleistung für maximal 2 Tage weiter gewährt.
6. Für die Dauer einer Weiterbildung gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung wird
 - a) innerhalb der zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Betreuungszeiten die laufende Geldleistung,
 - b) außerhalb der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Betreuungszeiten die Förderungsleistung, berechnet mit einer durchschnittlichen Belegung von 3 Kindern, bis zu maximal 20 Stunden pro Kalenderjahr gewährt.

Hierfür ist der Stadt Ludwigshafen die Anmeldebestätigung zur Teilnahme an der Weiterbildung mindestens 1 Woche vor Beginn vorzulegen. Die Teilnahmebestätigung ist spätestens 2 Wochen nach der Weiterbildung bei der Stadt Ludwigshafen vorzulegen.

Auf Nachweis (bis zum 15.01. des Folgejahres) werden die Kosten für die Weiterbildungen gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung erstattet.

Es ist vor Anmeldung der Weiterbildung ein schriftlicher Antrag auf Kostenerstattung bei der Stadt Ludwigshafen zu stellen.

Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht erst nach schriftlicher Kostenzusage. Die Höhe der Kostenerstattung ist Anlage 1 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Kostenbeitrag für Kindertagespflege

1. Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird bei Gewährung einer laufenden Geldleistung gemäß § 4 dieser Satzung von den Eltern/Erziehungsberechtigten ein monatlicher Kostenbeitrag gemäß Anlage 2 erhoben. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages entsteht ab Bewilligung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
Die Eingewöhnungszeit gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist kostenfrei.
3. Die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages bleibt in den Fällen des § 5 dieser Satzung bestehen.

Wird im Falle des § 5 Abs. 1 und 6 dieser Satzung eine weitere Kindertagespflegeperson als Vertretung in Anspruch genommen, so wird hierfür zusätzlich ein Kostenbeitrag gemäß Anlage 2 gefordert.

4. In dem Kostenbeitrag nicht enthalten sind die Verpflegungskosten sowie evtl. notwendige Hygieneartikel.

Diese Aufwendungen sind unmittelbar zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson abzurechnen.

5. Alle Änderungen, die für das Betreuungsverhältnis während des Berechnungszeitraumes maßgebend sind, - insbesondere Beendigungen und Stundenreduzierungen/-erhöhungen sowie Abwesenheiten des Tagespflegekinde - sind der Stadt Ludwigshafen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich/per E-Mail mitzuteilen.
6. Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ludwigshafen am Rhein können ab dem Monat der Vollendung des zweiten Lebensjahres, wenn kein beitragsfreier Kindertagesstättenplatz zur Verfügung steht, beitragsfrei in der Kindertagespflege betreut werden.

Die Beitragsfreiheit entfällt, wenn die Stadt Ludwigshafen den Eltern einen beitragsfreien zumutbaren Kindertagesstättenplatz anbieten kann und die Eltern sich bewusst für einen beitragspflichtigen Platz in der Kindertagespflege entscheiden.

Im Rahmen der Einzelfallentscheidung kann ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ludwigshafen am Rhein ab dem Monat der Vollendung des 2. Lebensjahres beitragsfrei in der Kindertagespflege betreut werden, wenn seine Entwicklung eine Betreuung in einer Kindertagesstätte noch nicht zulässt. Die Eltern haben hierfür einen formlosen schriftlichen Antrag bei der Stadt Ludwigshafen mit Vorlage einer Stellungnahme einer Fachstelle oder eines ärztlichen Attests einzureichen.

§ 7 Personenkreis

1. Beitrags- und Kostgeldschuldner/innen und Schuldner/innen des Kostenbeitrages sind
 - a) die Eltern
 - b) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII betreuen
 - c) in den Fällen, in denen kein/e Schuldner/in nach a), b) vorhanden ist, die Person, die das Kind zur Betreuung in der Kindertagespflegestelle angemeldet hat.
2. Mehrere Schuldner/innen sind Gesamtschuldner.

§ 8 Ermäßigung

Gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Der Kostenbeitrag kann innerhalb der gesetzten Frist bei Veränderung der Einkommens- bzw. Familienverhältnisse, der Berechnungsgrundlage und bei Beitragsänderungen neu festgesetzt werden.

Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse während des Betreuungszeitraumes sind der Stadt Ludwigshafen umgehend mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen werden die Leistungen eingestellt bzw. zurückgefordert (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I).

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.
2. Die Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein vom 10.09.2012 tritt zum 31.10.2021 außer Kraft.

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Anlagen

1. Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen in Ludwigshafen
2. Kostenbeitrag für Kindertagespflege

Anlage 1 zur Satzung für Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

1. Höhe der laufenden Geldleistung:

Qualifikation	Förderungsleistung	Sachaufwand	Laufende Geldleistung
Tätigkeitsvorbereitende Grundqualifikation nach QHB ¹ (160 UE ²)	3,20 Euro	1,80 Euro	5,00 Euro
Qualifikation nach QHB ¹ (300 UE ²) oder KТПP ³ mit Zertifikatsabschluss nach DCKTP ⁴ vor 2019 (160 UE ²)	4,20 Euro	1,80 Euro	6,00 Euro

¹ Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege

² Unterrichtseinheit

³ Kindertagespflegeperson

⁴ Qualifizierungskurs nach dem Deutschen Curriculum für Kindertagespflege

Die Erhöhung der laufenden Geldleistung erfolgt nur, wenn der Qualifizierungskurs nach dem QHB mit 300 UE erfolgreich und mit einem Zertifikat abgeschlossen wurde.
Sie wird ab dem auf den Abschluss folgenden Monat gewährt.

Für Kindertagespflegepersonen außerhalb Ludwigshafens, welche Kinder aus oder in Ludwigshafen betreuen, gelten dieselben Voraussetzungen.

2. Pauschalen

- a) Eingewöhnungszeit für die Dauer von 2 Wochen: 100,00 Euro
- b) Übernachtungspauschale: 20,00 Euro je Nacht
- c) Randzeitenbetreuung: Erhöhung der Förderungsleistung je Betreuungsstunde um 1,00 Euro
- d) Erhöhter Förderbedarf: Erhöhung der Förderungsleistung je Betreuungsstunde um 1,00 Euro
- e) Kosten für Weiterbildungen: maximal 300,00 Euro pro Weiterbildung

Anlage 2 zur Satzung für Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Kostenbeitrag für Kindertagespflege je Betreuungsstunde bis 31.07.2022:

Kostenbeitrag für Familien mit je Betreuungsstunde in Euro

Kostenbeitrag für Familien mit	je Betreuungsstunde in Euro
1 Kind	1,95
2 Kindern	1,31
3 Kindern	0,65
4 und mehr Kindern	0,49

Die maximale Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für die Betreuung innerhalb der Regelbetreuungszeiten richtet sich nach den Beiträgen für U2-Kinder gemäß Anlage 1 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein.

Kostenbeitrag für Kindertagespflege je Betreuungsstunde ab 01.08.2022:

Kostenbeitrag für Familien mit je Betreuungsstunde in Euro

Kostenbeitrag für Familien mit	je Betreuungsstunde in Euro
1 Kind	1,95
2 Kindern	1,31
3 Kindern	0,65
4 und mehr Kindern	0,49

Kostenbeitrag für eine Übernachtung: 4,50 Euro je Nacht

Die Eltern/Erziehungsberechtigten zahlen bei einer Berechnung des Einkommens gemäß SGB VIII den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden Kostenbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu 5,00 Euro wird von einer Kostenerhebung abgesehen.

Ebenso werden Kosten unter 2,50 Euro nicht übernommen.

Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein

Auf der Grundlage des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG) Rheinland-Pfalz, des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung - erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2021 folgende Satzung:

§ 1 Träger

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein (nachfolgend Stadt genannt) unterhält für die Kinder ihrer Einwohner Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Aufgaben

1. Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Unter Beachtung dieses Rechtes hat Kindertagesbetreuung das Ziel, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 1 Abs. 1 KiTaG).
2. Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.
3. Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Kindertagesstätte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Stadt als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätte. Bei einer etwaigen Auflösung einer Kindertagesstätte oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Begriffsbestimmung

1. Anspruch auf eine bedarfsgerechte Förderung in Kindertagesstätten haben
 - a) Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U2-Kinder)
 - b) Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt (Ü2-Kinder)
 - c) Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Schulkinder).
2. In Kindertagesstätten werden für U2-Kinder und Ü2-Kinder montags bis freitags folgende tägliche Betreuungszeiten angeboten:
 - a) durchgehend bis 7 Stunden (VV)
 - b) durchgehend zwischen 8 Stunden und 10 Stunden (GZ)Für Schulkinder werden in Kindertagesstätten Betreuungszeiten nach der Schule und in Ferienzeiten angeboten.
3. Als Eltern bezeichnet diese Satzung die Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des SGB VIII (§ 2 Abs. 3 KiTaG).

§ 4 Aufnahme in Kindertagesstätten

1. Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in die jeweilige Kindertagesstätte nach den Aufnahmekriterien (Verfügung Aufnahmekriterien).
2. Die Eingewöhnungszeit für U2- und Ü2-Kinder beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Für Schulkinder entfällt die Eingewöhnungszeit.
3. In begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen freier Kapazitäten Kinder, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Ludwigshafen haben, durch Abschluss eines Benutzungsvertrages, mit Zustimmung des Trägers aufgenommen werden.
Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt wird hierdurch nicht begründet.

§ 5 Mitteilungspflicht der Eltern

Alle Änderungen der Familiensituation sind der Stadt Ludwigshafen unverzüglich zu melden. Dies beinhaltet unter anderem Umzug, Trennung der Eltern, Geburt eines Kindes, Wegfall des Kindergeldes oder Änderung/Wegfall bei Berufstätigkeit.

§ 6 Ummeldung und Kündigung des Kindertagesstättenplatzes

1. Eine Kündigung ist grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich in der Kindertagesstätte einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Kündigung zum nächstmöglichen Termin wirksam. Dies gilt auch für den Wechsel der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte (Ummeldung).
2. Angehende Schulkinder scheiden zum Ende des entsprechenden Kindertagesstättenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) aus. Eine gesonderte Kündigung ist hierfür nicht erforderlich.
3. Die Stadt als Einrichtungsträger kann den Platz mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende kündigen, wenn die Eltern trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und den Richtlinien für städtischen Kindertagesstätten nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, z. B.
 - wenn das Kind ohne Angabe von Gründen einen längeren Zeitraum fehlt,
 - wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von einer Regeleinrichtung nicht mehr geleistet werden kann,
 - erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern, Leitung und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung dem Erziehungspersonal nicht zumutbar ist.
4. Bei Wegfall der Voraussetzungen für eine GZ-Betreuungszeit ist die Leitung berechtigt, das Kind auf eine VV-Betreuungszeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende umzumelden bzw. bei U2-Kindern oder Schulkindern den Platz zu kündigen. Dies ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes der Eltern aus Ludwigshafen endet das Betreuungsverhältnis spätestens 4 Wochen zum Monatsende nach Umzugsdatum. In begründeten Ausnahmefällen kann der Träger einer Weiterbetreuung bis zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres zustimmen. Hierfür ist der Abschluss eines Benutzungsvertrages erforderlich.
Ein Rechtsanspruch auf Weiterbetreuung bzw. auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt wird hierdurch nicht begründet.

§ 7 Elternbeitrag in Kindertagesstätten

1. Für die Inanspruchnahme einer Betreuung in einer Kindertagesstätte wird von der Stadt ein monatlicher Elternbeitrag gem. § 26 KiTaG Rheinland-Pfalz erhoben. Dieser ist auch während der Schließungszeiten zu entrichten.
Die Höhe des Elternbeitrages in Kindertagesstätten ist der Anlage 1 zu entnehmen Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht bei U2-Kindern 2 Wochen nach Aufnahmedatum (Eingewöhnungszeit).

Der Besuch einer Kindertagesstätte ist für Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Die Beitragsbefreiung gilt ab dem Monat, in dem das zweite Lebensjahr vollendet wird.

Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages für Schulkinder entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Kindertagesstätte.

3. Beiträge werden für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Beitrag, bei einem späteren Zeitpunkt für diesen Monat der halbe Beitrag zu entrichten.
4. Ein Fernbleiben des Kindes von der Kindertagesstätte aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.
5. Die vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.
6. Für Kinder, die im Rahmen eines Benutzungsvertrages nach § 4 Absatz 3 oder § 6 Absatz 5 dieser Satzung betreut werden, wird der Elternbeitrag entsprechend einer 1-Kind-Familie nach Anlage 1 dieser Satzung erhoben.
7. Wird das Kind während der Schließungstage in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so wird für die Betreuungstage ein entsprechender anteilmäßiger Beitrag nach Anlage 1 dieser Satzung fällig.
8. Für sogenannte Gastkinder, die nur kurzfristig eine Kindertagesstätte besuchen, wird für die Betreuungstage ein entsprechender anteilmäßiger Beitrag nach Anlage 1 dieser Satzung fällig.

§ 8 Kostgeld in Kindertagesstätten

1. Je nach Betreuungszeit wird von der Stadt ein monatliches (durchschnittliches) Kostgeld erhoben, bei dessen Berechnung Ferientage sowie Samstage, Sonntage und Feiertage (werden) bei der Erhebung berücksichtigt werden, so dass das Kostgeld auch während der Schließungszeiten zu entrichten ist.
Die Höhe des Kostgeldes in Kindertagesstätte ist der Anlage 2 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil der Satzung.
2. Die Pflicht zur Zahlung des Kostgeldes entsteht in der GZ- und Schulkind-Betreuungszeit mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Kindertagesstätte bzw. im Bereich der VV-Betreuungszeit mit der Inanspruchnahme der Verpflegung. Für U2-Kinder entsteht die Pflicht zur Zahlung des Kostgeldes, sobald das Kind voll durch die Kindertagesstätte verpflegt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Nahrung durch die Eltern mitzubringen.
3. Grundsätzlich wird Kostgeld für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Betrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Betrag zu entrichten
4. Sofern das Kind rechtzeitig ab dem 1. Fehltag entschuldigt wird erfolgt die Kostgeldgutschrift ab dem 2. Fehltag. Grundsätzlich erfolgen Kostgeldgutschriften zusammengefasst für drei Monate zu folgenden Terminen:

November bis Januar	zum	28.02.
Februar bis April	zum	31.05.
Mai bis Juli	zum	31.08.
August bis Oktober	um	30.11.

Die Gutschrift wird mit den Forderungen der Folgemonate verrechnet.

5. Wird das Kind während der Schließungstage in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so wird für die Betreuungstage gegebenenfalls ein anteiliges Kostgeld entsprechend der Betreuungszeit fällig.
6. Für sogenannte Gastkinder, die nur kurzfristig eine Kindertagesstätte besuchen, wird für die Betreuungstage gegebenenfalls ein anteiliges Kostgeld entsprechend der Betreuungszeit fällig.

§ 9 Personenkreis

1. Elternbeitrags- und Kostgeldschuldner/innen sind
 - a) die Eltern,
 - b) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
 - c) in den Fällen, in denen kein/e Schuldner/in nach a), b) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat.
2. Mehrere Schuldner/innen sind Gesamtschuldner.

§ 10 Ermäßigungen

Nach § 26 Abs. 3 KiTaG Rheinland-Pfalz i. V. m. § 90 Abs. 4 SGB VIII wird der Elternbeitrag und das Kostgeld auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Der Elternbeitrag bzw. das Kostgeld kann innerhalb der gesetzten Frist bei Veränderung der Einkommens- bzw. Familienverhältnisse, der Berechnungsgrundlage und bei Beitragsänderungen neu festgesetzt werden. Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse während des Betreuungszeitraumes sind der Stadt umgehend mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen werden die Leistungen eingestellt bzw. zurückgefordert (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I).

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.
2. Die Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein vom 10.09.2012 tritt zum 31.10.2021 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 27.10.2021
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Anlagen

1. Monatlicher Elternbeitrag für Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind
2. Monatliches Kostgeld für städt. Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

Anlage 1 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein

Monatlicher Elternbeitrag für Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

Der Besuch einer Kindertagesstätte ist für Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

Die Beitragsbefreiung gilt ab dem Monat, in dem das zweite Lebensjahr vollendet wird.

Beiträge für U2-Kinder bis 31.07.2022:

Familien mit	Beitrag in Euro
1 Kind	296,00
2 Kindern	198,00
3 Kindern	98,00
4 und mehr Kindern	74,00

Beiträge für U2-Kinder ab 01.08.2022:

Familien mit	Beitrag in Euro			
	VV bis 7 Stunden	GZ bis 8 Stunden	GZ bis 9 Stunden	GZ bis 10 Stunden
1 Kind	296,00	338,00	381,00	423,00
2 Kindern	198,00	225,00	254,00	282,00
3 Kindern	98,00	113,00	127,00	141,00
4 und mehr Kindern	74,00	85,00	95,00	106,00

Beiträge für Schulkinder:

Familien mit	Beitrag in Euro
1 Kind	148,00
2 Kindern	99,00
3 Kindern	49,00
4 und mehr Kindern	37,00

Wird für Schulkinder die flexible Betreuung in Anspruch genommen so entstehen folgende Beiträge:

Betreuung an 2 Wochentagen: 2/5 des entsprechenden Beitrages gerundet auf volle Euro

Betreuung an 3 Wochentagen: 3/5 des entsprechenden Beitrages gerundet auf volle Euro

Die Eltern zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem SGB VIII den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden Elternbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu 5,00 Euro wird von einer Beitragserhebung abgesehen.

Ebenso werden Beträge unter 2,50 Euro nicht übernommen.

Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen am Rhein

Monatliches Kostgeld für die städtischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

	Betrag in Euro
U2-Kinder VV	49,00
U2-Kinder GZ	55,00
Ü2-Kinder VV	52,50
Ü2-Kinder GZ	58,50
Schulkinder	59,50
flex. Schulkinder 2 Tage	23,80
flex. Schulkinder 3 Tage	35,70

Kostgeld-Zuschlag für vegane Ernährung

	Betrag in Euro
U2-Kinder	32,00
Ü2-Kinder	29,50
Schulkinder	28,50

Die Kosten für die Mittagsverpflegung für Schulkinder wird bis auf einen Euro Eigenanteil der Eltern ermäßigt, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist und ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 17.6.2020 zur wesentlichen Änderung Zentralen Tanklager T700-Feld.
Vorhaben: Neubau TAZ 22, FI 22 und Einbindung Tank B 513.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau T 700 Feld, Anlagen-Nr. 02.18, Gemarkung Oppau, Flurst.Nr.: 4003/33.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, .26.10.2021
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez
Thewalt
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 30.11.2020 zur wesentlichen Änderung der Uviflex-Fabrik.
Vorhaben: Kapazitätserweiterung Nitroester im R 1031.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau B 219, Anlagen-Nr. 12.12., Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.Nr.: 2608/55.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 26.10.2021
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez
Thewalt
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 26.1.2021 zur wesentlichen Änderung der Formaldehyd-Fabrik.
Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstungen in der Formaldehyd-Fabrik.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau T 408, Anlagen-Nr. 04.05., Gemarkung Oppau, Flurst.Nr.: 4003/36.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 26.10.2021
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez
Thewalt
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 01.06.2021 zur wesentlichen Änderung der Kontakt-Fabrik V.
Vorhaben: Alternative Herstellung von NH₄-Zeolithen in der FL 13.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau J 655, Anlagen-Nr. 19.08., Gemarkung Friesenheim, Flurst.Nr.: 2539/42.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 26.10.2021
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez
Thewalt
Beigeordneter

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.